

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 180

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2008

Nr. 3, 16. Jahrgang

Inhalt

2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005	S. 1
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz, der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gemäß § 3 (2) BauGB	S.2
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : 05/08) der 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	S. 3
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: 05/08) der Außenbereichssatzung „Vorwerk Petersdorf“, OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf	S. 4
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : 05/08) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeidort Alt Madlitzer Mühle“ im Ortsteil Alt Madlitz	S. 4
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Thomasau“	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark Odervorland	S. 6
1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 30.01.2006 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2006	S. 7
Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 7
Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung	S. 12
Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung für das Bodenordnungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, B 112 n	S. 13
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“ Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes	S. 15
Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2008	S. 16
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2008	S. 16
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2008	S. 17
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2008	S. 17
Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2008	S. 18

2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung Madlitz – Wilmersdorf vom 09.08.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf beschließt folgende Änderung der Straßenbaubeitragsatzung vom 09.08.2005 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.09.2005:

1. In **§ 4** wird **Absatz 1** gestrichen und durch diesen wie folgt ersetzt:

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden.

Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragsatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt.

Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5 Absatz 1 und 2. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

2. In **§ 6 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2 a)** werden zusätzlich folgende Nutzungsfaktoren ergänzt:

unter aa)	
bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,002
unter bb)	
bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,005

3. In **§ 5 Abs. 3 a)** wird der Faktor der Verteilungsregelung von 0,3 auf 0,5 erhöht

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. 2. Änderung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 15.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz, der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gemäß § 3 (2) BauGB

Die 2. Änderung des FNP Alt Madlitz beinhaltet die Anpassung an den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ und an deren Inhalt.

Betroffen sind die Flurstücke 321 tlw., 322, 323/1, 323/2, 324 tlw. der Flur 1 und die Flurstücke 128 tlw., 129/1, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 tlw., 135, 136/1, 136/2, 160 tlw., 161 tlw. der Flur 2, Gemarkung Alt Madlitz.

Das Gebiet befindet sich östlich der Ortslage Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt)

Ziel und Zweck der Planung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ befindet sich derzeit im Verfahren. Die Änderung ist erforderlich, da neu entstandene und geplante bauliche Anlagen in Art und Maß von den hierfür vorgesehenen Flächen abweichen.

Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan angepasst werden, da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz wird für die Dauer eines Monats ausgelegt und zwar in der Zeit vom **09.06.08 bis 09.07.08**

Zeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag:

9.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt,
Zimmer 15 bzw. Flur Obergeschoss

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Informationen aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten: Landschaftsplan des Amtes Odervorland

Stellungnahmen zum Entwurf können bis einschließlich 09.07.2008 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bauamt, Zimmer 15 oder 11, abgegeben werden.

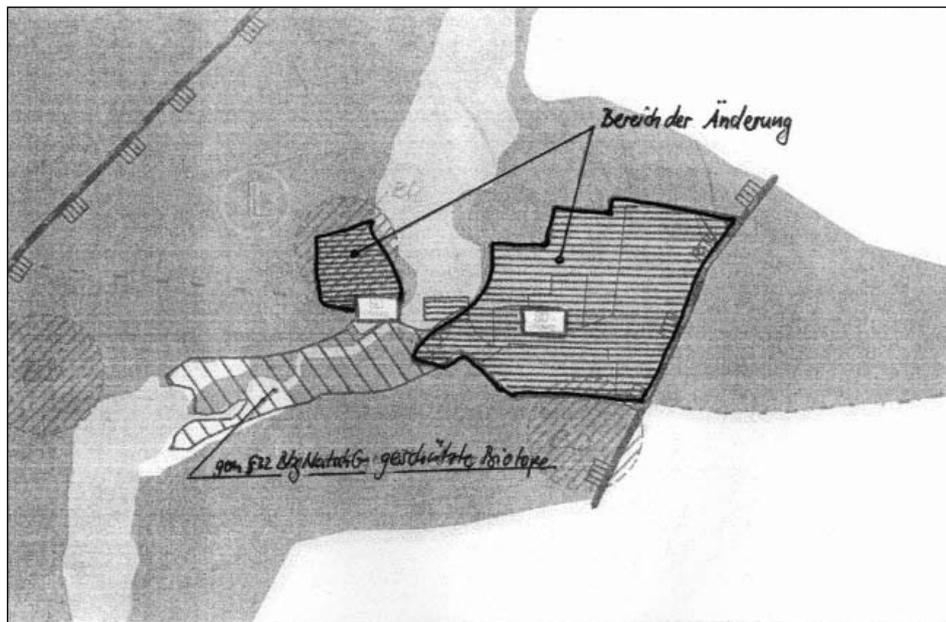
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des FNP gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 08.05.08

gez. Stumm
Amtdirektor



Kartenausschnitt



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : 05/08) der 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 15.05.08 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 05/08) der 4. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf, gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB beschlossen.

Das Gebiet, welches von der Änderung betroffen ist, befindet sich auf dem Gewerbepark Odervorland, südlich der Gemarkung Jacobsdorf zwischen der Landesstraße L 37 und der Autobahn A 12 auf dem Flurstück 310, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Kartenausschnitt).

Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt,
Zimmer 15
bzw. im Flurbereich Obergeschoss

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 16.05.08

gez. Stumm
Amtdirektor



Ziel und Zweck der Planung:

Ein Investor möchte auf dem Flurstück 310 eine Hotelanlage bauen. Die Festsetzungen des BP stehen diesem Ziel entgegen. Zur Schaffung von Baurecht für das geplante Bauvorhaben muss der BP entsprechend geändert werden. Da die Grundzüge der Planung nicht geändert werden, soll hier das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 4. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf (Stand: 05/08) der 4. Änderung des o. g. BP wird in der Zeit vom **09.06.08 bis 09.07.08**

Zeit:

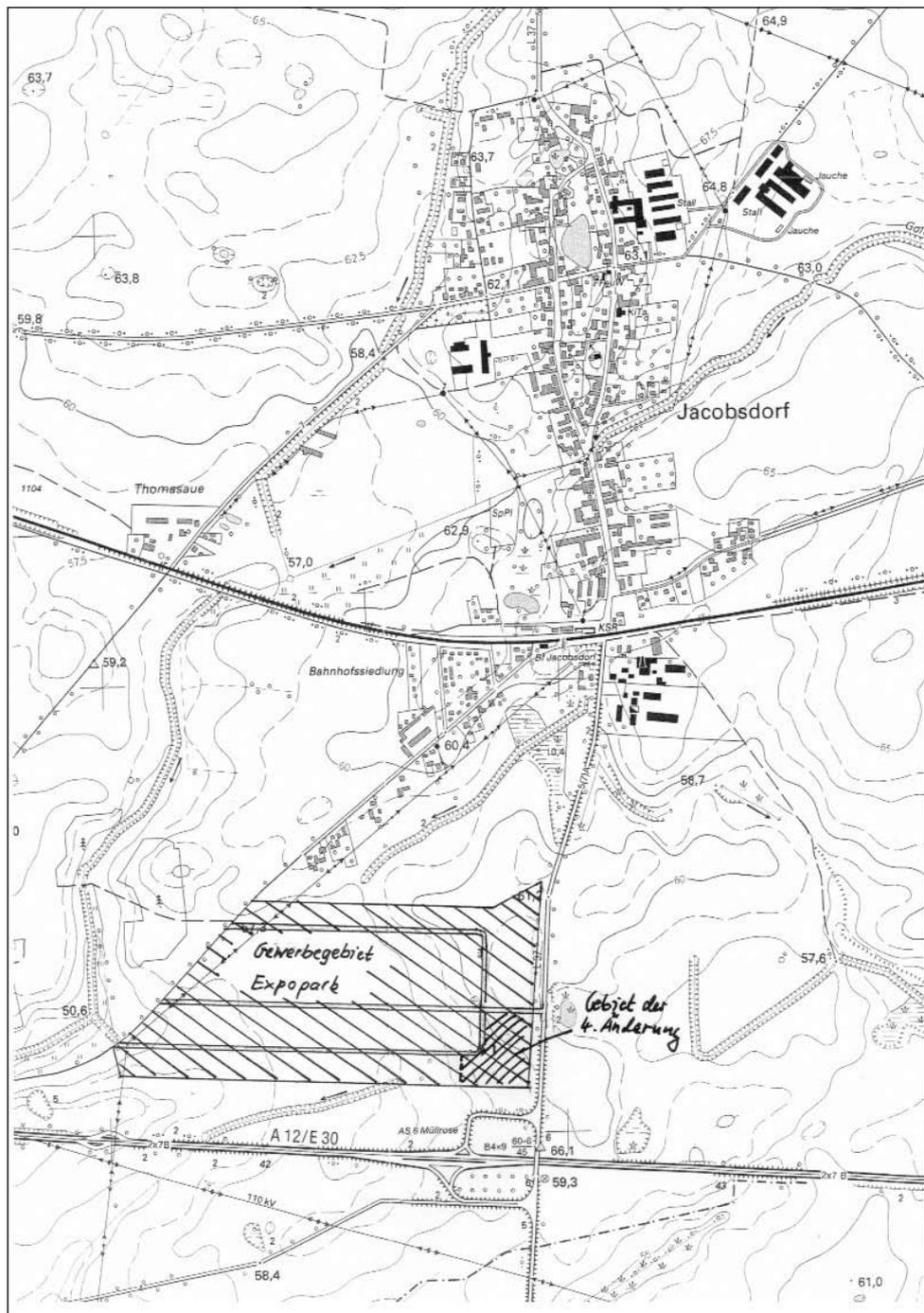
Montag, Mittwoch,
Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und
13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:

9.00 bis 12.00 und
13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: 05/08) der Außenbereichssatzung „Vorwerk Petersdorf“, OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 15.05.08 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 05/08) der Außenbereichssatzung „Vorwerk Petersdorf“ im OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf, gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Satzungsgebiet befindet sich westlich von Petersdorf, an der Landstraße L 38 und umfasst die Flurstücke (ganz bzw. teilweise) 1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 75, 76, 79 und 80 in der Flur 1 sowie die Flurstücke 64, 65 und 27 (ganz bzw. teilweise) in der Flur 4, Gemarkung Petersdorf. (sh. Kartenausschnitt).

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die o.g. Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Satzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf (Stand: 05/08) der Außenbereichssatzung „Vorwerk Petersdorf“ wird in der Zeit vom

09. 06. 08 bis 09. 07. 08

Zeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort:

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4,

Bauamt, Zimmer 15

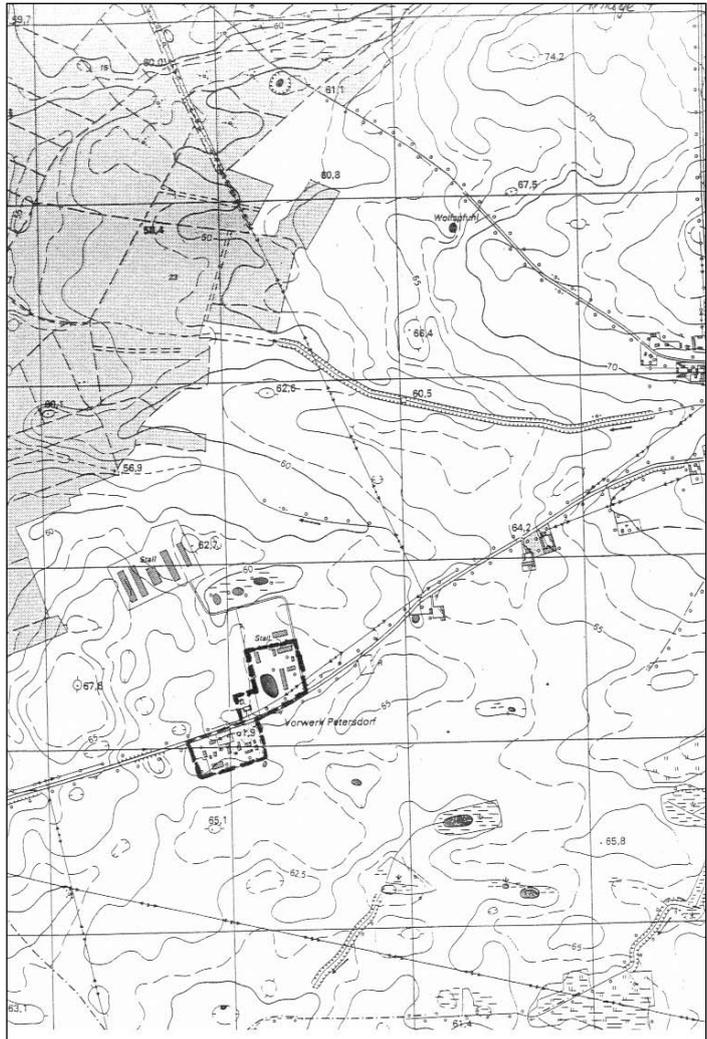
bzw. im Flurbereich Obergeschoss

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 16.05.08



gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: 05/08) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ im Ortsteil Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat auf ihrer Sitzung am 29.04.08 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 05/08) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien- Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle, OT Alt Madlitz, gebilligt und die Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich östlich der Gemarkung Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt).

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des o. g. Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf (Stand: 05/08) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien- Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle“ wird in der Zeit vom

09. 06. 08 bis 23. 06. 08

Zeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr

Freitag:

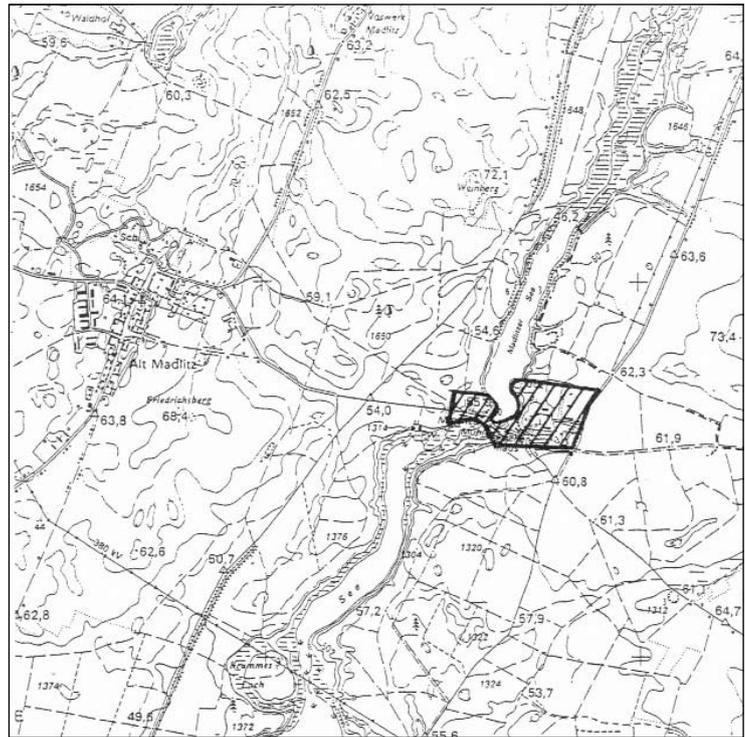
9.00 bis 12.00 Uhr

Ort : **Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4,
Bauamt, Zimmer 15
bzw. im Flurbereich Obergeschoss**

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 08.05.08

gez. Stumm
Amtdirektor



Übersichtsplan

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Wohngebiet Thomasaue“

Die Beschlussfassung über die Satzung der 3. Änderung des VEP „Wohngebiet Thomasaue“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des o. g. VEP befindet sich westlich des Ortes Jacobsdorf und betrifft das Wohngebiet An der Thomasaue und umfasst die Flurstück 325 bis 360, Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf, (sh. Übersichtskarte).

Die 3. Änderung des VEP „Wohngebiet Thomasaue“ tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

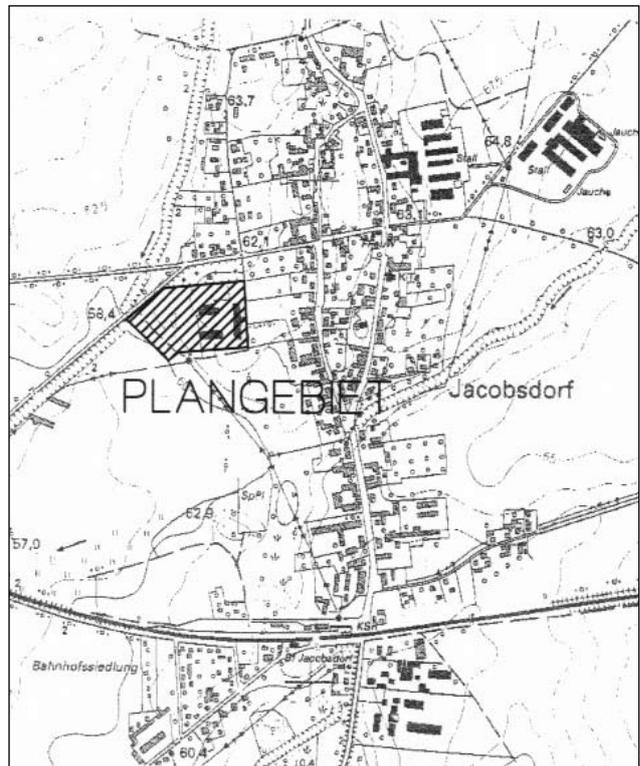
Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

halts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 16.05.08

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark Odervorland

Die Beschlussfassung über die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ einschließlich der Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des o. g. BP umfasst das Flurstück 411, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf, auf dem Gewerbepark Odervorland, südlich des Ortes Jacobsdorf und hier auf dem Gewerbegrundstück der Fa. Alblas gelegen (sh. Übersichtskarte).

Die 3. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen
zu den Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

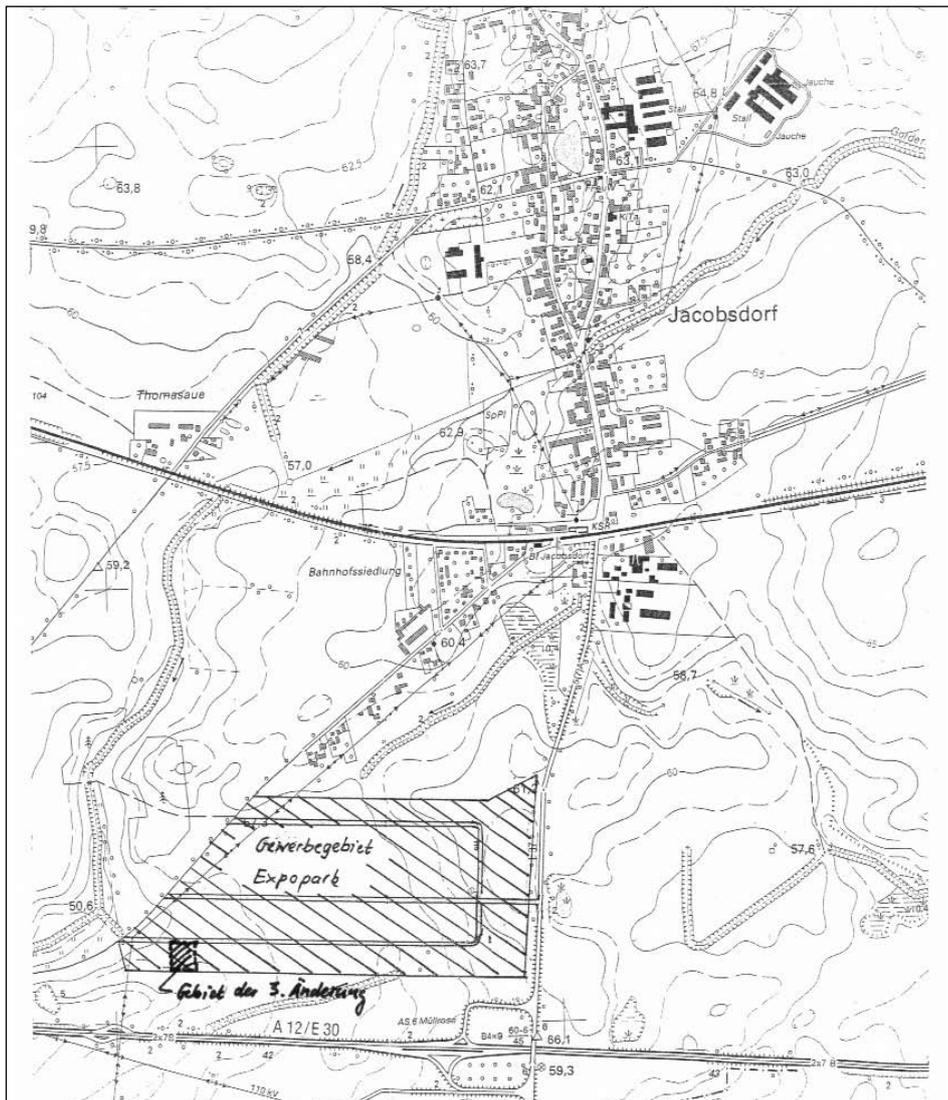
Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen :
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 16.05.08

gez. Stumm
Amtsdirektor



1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 30.01.2006

i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt folgende Änderungen der Straßenbaubeitragssatzung vom 30.01.2006 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2006:

1. In **§ 4 Abs. 1** werden folgende Sätze nach dem letzten Satz ergänzt:
„Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 3. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.“
2. In **§ 4 Abs. 3** wird als **Satz 1** folgender Satz ergänzt:
Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
3. In **§ 5 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1** werden zusätzlich folgende Nutzungsfaktoren ergänzt:
unter a)
aa) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen 0,002
unter b)
bb) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen 0,005

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. 1. Änderung der Gemeinde Jacobsdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 15.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Oder vorland am 01. Mai 2008 - Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf (§ 4 Absatz 1 - Betreuungszeiten)

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), der § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättenengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 15. April 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt in Ausformung des KitaG des Landes Brandenburg das Verfahren des Beginns und der Beendigung von Betreuungsverträgen für Kinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde. Sie regelt ferner die Gebührenpflicht der Personensorgeberech-

tigten/Eltern für das zu betreuende Kind in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (im nachfolgenden Kita genannt) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Gebühren zu entrichten. Diese werden gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang in den Altersgruppen sozialverträglich gestaltet.
- (2) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde angeboten:
 - a) Betreuung in der Kita für Krippenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - b) Betreuung in der Kita für Kindergartenkinder bis 6 und über 6 Stunden täglich
 - c) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis 2 bis 4 und über 4 Stunden täglich
 - d) verlängerte Betreuung für Hortkinder in Ferienzeiten bei begründetem Bedarf
- (3) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erzogen, gebildet, beaufsichtigt und versorgt werden.

- (4) Krippenkinder sind Kinder, die am 1. des Monats das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindergartenkinder sind Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht die Schule besuchen. Hortkinder sind Kinder, die die Grundschule besuchen.

Für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist der Rechtsanspruchsprüfungsbescheid maßgeblich. Kinder mit Behinderungen und/ oder zusätzlichen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

§ 2 Gebührentatbestand, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages wird die Gebühr durch das Amt Odervorland nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt als Jahresbeitrag für 11 Monate. Von der Jahresgebühr wird jeden Monat ein 1/12 fällig (ersichtlich in den Gebührentabellen). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab diesem Zeitpunkt erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstel der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergibt. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittag Mahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung (ab dem Zeitpunkt gemäß den Festlegungen im Betreuungsvertrag).
- (4) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Bis dahin fällige, jedoch noch nicht entrichtete Gebühren sind auch noch nach Beendigung des Betreuungsvertrages zu entrichten. Sie sind gerichtlich einklagbar und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsgerichtsverfahren.
- (5) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Gebührensatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Die Anmeldung für einen Kitaplatz erfolgt bei der Pädagogischen Leiterin der Kita.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 6 Wochen sein.
- (4) Hat ein Kind zuvor eine andere Kita besucht, so ist eine Bescheinigung dieser Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der bisherigen Kita derzeit keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (5) Gegen Unfälle in der Kita sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über den Träger gesetzlich versichert.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kita ist an Arbeitstagen (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag auf der Grundlage des Rechtsanspruchsprüfungsbescheides vereinbart.
- (2) Während der Schließtage (gesetzliche Feiertage und Brückentage) und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. In begründeten Ausnahmefällen wird den Personensorgeberechtigten/Eltern während der Schließzeit ein Platz für ihr Kind in einer anderen Kita zugewiesen (Notbetreuung).

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf das der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.

§ 6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kita ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch die Kita in einer pädagogischen Konzeption transparent dargestellt, die Personensorgeberechtigten/Eltern erhalten Mitwirkungsrechte, vor allem im Kita-Ausschuss gem. § 7 KitaG. Dieser wird von der Gemeinde informiert und gehört, wenn wichtige Entscheidungen in der Betreuung des Kindes anstehen.
- (3) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern, nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern und nach der Betreuungszeit. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren bemisst sich hinsichtlich des Alters des Kindes ausdrücklich an der Zugehörigkeit zur entsprechenden Altersgruppe und nicht durch die Betreuung in einer altersgemischten Gruppe. Die Höhe der Gebühren für bis zu drei Kinder ist den Anlagen der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Höhe der Gebühren für Familien mit vier oder mehr Kindern wird wie folgt berechnet:
 - bei vier Kindern = 60% der Gebühren wie für ein Kind
 - bei fünf Kindern = 50% der Gebühren wie für ein Kind, usw. je 10% weniger.
 Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern im aktuellen Kalenderjahr. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt der vorangegangenen max. drei Kalenderjahre ermittelt. Das Einkommen wird wie folgt errechnet:

- (4) Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):
- Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung (EAÜ) bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
 - Leistungen nach dem BaFöG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaFöG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung der Gebühr abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung anerkannt).
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.

Werden die Werbungskosten des aktuellen Kalenderjahres durch das Finanzamt im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern berechtigt, nachträglich die Nachberechnung des Einkommens zu beantragen. Ergeben sich daraus niedrigere Elternbeiträge, so werden diese an die Personensorgeberechtigten/Eltern erstattet.

- (5) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine durchschnittliche Gebühr. Für Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird ein Mindestgebühr (ersichtlich in den Gebührentabellen) erhoben.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort bei begründetem Bedarf eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür werden zusätzliche Gebühren in Höhe von täglich 2,00 € erhoben.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Amt Odervorland erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid, der bis zur Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern, gilt.
- (2) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder ist dem Amt Odervorland innerhalb eines Monats mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt Odervorland auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
- (3) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht

haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten/Eltern ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats mit vierwöchiger Kündigungsfrist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch das Amt Odervorland (ggf. auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) außerordentlich gekündigt werden, wenn
- der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz nicht mehr gegeben ist
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern die Satzungsbestimmungen nicht einhalten
 - das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Pflichten aus dem Betreuungsvertrag nicht erfüllen, insbesondere Meldepflichten für übertragbare Krankheiten nicht beachten.

§ 10 BesucherKinder

- (1) Bei freier Kapazität besteht die Möglichkeit zur zeitweiligen Betreuung von BesucherKindern für maximal 4 Stunden täglich. Zur Aufnahme von BesucherKindern ist beim Amt Odervorland ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als BesucherKind wieder aufgenommen werden. Als BesucherKind gilt, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Für die Betreuung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 € je Stunde zu entrichten.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und die Ermittlung des Elterneinkommens werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten sowie alle Daten erhoben, die zur Bestimmung der Höhe der Elterngebühr erforderlich sind. Diese Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder und die Bankverbindung des Gebührenschuldners
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage
- Die Löschung der Daten nach Buchstabe a) erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. 2 Jahre nach Begleichung der noch offenen Gebührenschuld. Die Löschung der Daten nach Buchstabe b) erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.
- (2) Durch Bekanntgabe dieser Satzung werden die Personensorgeberechtigten/Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft und ist vorab im Amtsblatt für das Amt Odervorland öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Falkenberg vom 29. Mai 2002 außer Kraft.

Briesen (M), den 15.04.2008

gez. Stumm
Amtsdirektor



10

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorsehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.
Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 15.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Gebühren-Tabelle
Angaben in Euro

1 Kind
gültig ab:01.09.2008

Einkommen	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
Jahresnetto									
0 bis 8000 €	17	22	28	17	22	28	6	11	17
8001 bis 9500 €	20	25	31	19	24	30	8	13	19
9501 bis 11000 €	23	29	34	22	27	32	10	16	21
11001 bis 12500 €	26	32	38	24	29	35	12	18	24
12501 bis 14000 €	30	35	41	27	32	37	15	20	26
14001 bis 15500 €	47	53	59	40	45	50	27	32	38
15501 bis 17000 €	62	69	75	51	56	62	38	43	49
17001 bis 18500 €	75	82	89	61	67	72	47	52	59
18501 bis 20000 €	87	94	102	70	75	81	55	60	67
20001 bis 21500 €	97	105	113	78	83	89	63	67	75
21501 bis 23000 €	106	114	122	85	90	96	69	74	81
23001 bis 24500 €	114	123	131	91	97	102	75	80	87
24501 bis 26000 €	122	130	139	97	102	107	80	85	92
26001 bis 27500 €	128	137	146	102	107	112	85	89	97
27501 bis 29000 €	134	143	152	106	111	117	89	93	101
29001 bis 30500 €	139	148	157	110	115	120	92	97	105
30501 bis 32000 €	144	153	162	113	119	124	95	100	108
32001 bis 33500 €	148	157	166	117	122	127	98	103	111
33501 bis 35000 €	151	161	170	119	125	130	101	105	114
35001 bis 36500 €	155	164	174	122	127	132	103	108	116
36501 bis 38000 €	157	167	177	124	129	135	105	110	118
38001 bis 39500 €	160	170	180	126	131	137	107	112	120
39501 bis 41000 €	162	172	182	128	133	138	109	113	122
mehr als 41000 €	165	174	184	129	135	140	110	115	123

Gebühren-Tabelle
Angaben in Euro

2 Kinder
gültig ab: 01.09.2008

Einkommen	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
Jahresnetto									
0 bis 8000 €	14	19	23	14	19	23	5	9	14
8001 bis 9500 €	17	22	26	16	21	25	7	11	16
9501 bis 11000 €	20	24	29	18	23	28	9	13	18
11001 bis 12500 €	22	27	32	20	25	30	11	15	20
12501 bis 14000 €	25	30	35	23	27	32	13	17	22
14001 bis 15500 €	40	45	51	34	38	43	23	27	33
15501 bis 17000 €	52	58	64	43	48	53	32	36	42

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
17001 bis 18500 €	64	70	76	52	57	61	40	44	50
18501 bis 20000 €	74	80	87	60	64	69	47	51	57
20001 bis 21500 €	83	89	96	66	71	75	53	57	63
21501 bis 23000 €	90	97	104	72	77	81	59	63	69
23001 bis 24500 €	97	104	111	78	82	87	64	68	74
24501 bis 26000 €	103	111	118	82	87	91	68	72	79
26001 bis 27500 €	109	116	124	86	91	95	72	76	82
27501 bis 29000 €	114	121	129	90	95	99	75	79	86
29001 bis 30500 €	118	126	134	93	98	102	78	82	89
30501 bis 32000 €	122	130	138	96	101	105	81	85	92
32001 bis 33500 €	125	133	141	99	104	108	84	87	94
33501 bis 35000 €	129	137	145	101	106	110	86	90	97
35001 bis 36500 €	131	139	148	104	108	112	88	92	99
36501 bis 38000 €	134	142	150	105	110	114	90	93	100
38001 bis 39500 €	136	144	153	107	112	116	91	95	102
39501 bis 41000 €	138	146	155	109	113	118	93	96	104
mehr als 41000 €	140	148	157	110	115	119	94	98	105

Gebühren-Tabelle

Angaben in Euro

3 Kinder

gültig ab: 01.09.2008

Einkommen Jahresnetto	Krippe			Kindergarten			Hort		
	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 6 h	< 8 h	< 10 h	< 2 h	< 4 h	< 6 h
0 bis 8000 €	12	15	19	12	15	19	4	8	12
8001 bis 9500 €	14	18	22	13	17	21	5	9	13
9501 bis 11000 €	16	20	24	15	19	23	7	11	15
11001 bis 12500 €	18	22	27	17	21	24	9	13	17
12501 bis 14000 €	21	25	29	19	22	26	10	14	18
14001 bis 15500 €	33	37	42	28	31	35	19	23	27
15501 bis 17000 €	43	48	53	36	40	43	26	30	34
17001 bis 18500 €	52	58	63	43	47	50	33	36	41
18501 bis 20000 €	61	66	71	49	53	57	39	42	47
20001 bis 21500 €	68	73	79	55	58	62	44	47	52
21501 bis 23000 €	74	80	86	59	63	67	48	52	57
23001 bis 24500 €	80	86	92	64	68	71	52	56	61
24501 bis 26000 €	85	91	97	68	71	75	56	59	65
26001 bis 27500 €	90	96	102	71	75	79	59	62	68
27501 bis 29000 €	94	100	106	74	78	82	62	65	71
29001 bis 30500 €	97	104	110	77	81	84	65	68	73
30501 bis 32000 €	100	107	113	79	83	87	67	70	76
32001 bis 33500 €	103	110	116	82	85	89	69	72	78
33501 bis 35000 €	106	113	119	84	87	91	71	74	80
35001 bis 36500 €	108	115	122	85	89	93	72	75	81
36501 bis 38000 €	110	117	124	87	91	94	74	77	83
38001 bis 39500 €	112	119	126	88	92	96	75	78	84
39501 bis 41000 €	114	121	127	90	93	97	76	79	85
mehr als 41000 €	115	122	129	91	94	98	77	80	86



Öffentliche Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, B 112 n erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung.

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 30. April 2008 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte ab sofort einen Monat ab Bekanntgabe bei der **Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)** in den Amtsverwaltungen der angrenzenden Gemeinden **Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark)** **Amt Schlaubetal, Hauptamt, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose** **Amt Brieskow-Finkenheerd, Hauptamt, August-Bebel-Straße 18 a in 15295 Brieskow-Finkenheerd** **Amt Lebus, Hauptamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus** sowie beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, **Kurt Machel, Lindenplatz 2 in 15234 Frankfurt (Oder) - Booßen** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in 15517 Fürstenwalde, Rathausstraße 6 eingesehen werden.
- IV. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Solche Anträge sind beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe zu stellen.
- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung in 15517 Fürstenwalde, Rathausstraße 6 zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG). Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der

Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen im Flurbereinigungsplan sind unbeschadet dieser Anordnung und in darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekanntgegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß (§ 25 Absatz 2 FlurbG) zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 08.04.2008 gehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Ortsumgehung B 112 n sowie die Ersatzwege wurden bereits hergestellt und für den Verkehr freigegeben. Die neue Feldeinteilung beseitigt die durch die B 112 n hervorgerufenen Zerschneidungsschäden der alten Grundstücke.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligten ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wett-

bewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

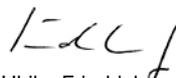
Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 30. April 2008
Im Auftrag


Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



LAND BRANDENBURG

Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung für das Bodenordnungsverfahren Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, B 112 n

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden von dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die Flurneuordnungsbehörde bekanntgemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide, Sommergetreide, Raps, Wege, Brachflächen, Ödland, Stilllegungsflächen u. dgl.	am 31.08.2008
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc., Sonnenblumen, Lupinen, Kartoffeln, Silomais	am 31.08.2008
	am 20.08.2008
Wasserflächen (Teiche), Wiesen, Weiden, Gärten, Hofräume, Gebäudeflächen, Bauflächen, Bauerwartungsland, versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.2)	am 31.08.2008
nicht versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.3)	am 31.08.2008
Obstbäume, Beerensträucher, Dauerkulturen Wald	am 31.08.2008

- 1.3 Bis zu den unter Nr.1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und Nr. 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2. Wirkungen des Besitzüberganges

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die Flurneuordnungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
 - 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
 - 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzeintritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
 - 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 2.2 Versetzbare Anlagen
 - 2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.08.2008 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 939 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 31.08.2008 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
 - 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht

- der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.08.2008 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die Flurneuordnungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.10.2008 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).
- 2.3 Nicht versetzbare Anlagen
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurneuordnungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.
- 2.4 Neue Anlagen
- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die im Jahr 2007 bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurneuordnungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 31.12.2008 zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung von Obstbäumen und Beerensträuchern steht für das Jahr 2008 noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2008 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurneuordnungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit den Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7 Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 31.08.2008 auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 An forstwirtschaftlich genutzten neuen Wegeflächen gehen Besitz und Nutzung am 31.08.2008 auf die neuen Eigentümer der Wegeflächen über. Nach diesem Zeitpunkt sind Holzeinschläge auf den neuen Wegeflächen nicht mehr zulässig. Der bisherige Eigentümer und der Empfänger der Landabfindung können zum Holzeinschlag eine abweichende Vereinbarung mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde treffen.
- 2.7.3 Bis zum 30.08.2008 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.4 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 30.08.2008 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Landeswaldgesetz).
- 2.7.5 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 30.08.2008 mit Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben. Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.
- 2.7.6 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz muss vom Alteigentümer entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.
- 2.7.7 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde.
- 3. Grenzabstände**
- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 zu beachten.

- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 zu beachten.
- 4. Instandsetzungsmaßnahmen**
Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, gestellt werden.
- 5. Abweichungen von diesen Bestimmungen**
Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungs-

bestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

6. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurneuordnungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Fürstenwalde, den 30. April 2008

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs

Regionalleiterin Bodenordnung



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“

AZ: 23-5-6472-0531/42, Verfahrens-Nr.: 3005 Q

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Mit Beschluss vom 5.12.2007 wurde das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauerberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA, werden hiermit alle Teilnehmer am

Dienstag, den 22. Juli 2008

Einlass: ab 17.00 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18.00 Uhr

in das **Kulturhaus in Alt Zeschdorf**
in 15326 Zeschdorf, Hauptstraße 31
eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“ gehören Teile folgender Gemarkungen:

Stadt Frankfurt (Oder)

Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138

Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Zeschdorf

Gemarkung Alt Zeschdorf, Flure 1 und 2

Gemarkung Wulkow, Flur 1

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Fürstenwalde, den 30. April 2008

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs

Regionalleiterin Bodenordnung



Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.831.400 €
in der Ausgabe auf	1.831.400 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	381.400 €
in der Ausgabe auf	381.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 115.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000 €

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 mit 38,34 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Paragr. 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie 50 000 € im Einzelfall des Verwaltungshaushaltes und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 12.02.2008

gez. Schindler
Amtsausschussvorsitzender



Briesen, den 12.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtige Teile. In den Haushaltsplan 2008 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.033.300 €
in der Ausgabe auf	1.033.300 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	445.000 €
in der Ausgabe auf	445.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden
in Höhe von 90.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 113.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Paragr. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Berkenbrück, den 19.03.2008

gez. Stephan
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 20.03.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtige Teile. In den Haushaltsplan 2008 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.485.600 €
in der Ausgabe auf	2.485.600 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.116.600 €
in der Ausgabe auf	1.116.600 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 250.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 270 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 17.04.2008

gez. Schindler
 ehrenamtlicher Bürgermeister
 u. Vorsitzender der Gemeindevertretung



Briesen, den 18.04.2008

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtige Teile. In den Haushaltsplan 2008 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.057.000 €
in der Ausgabe auf	2.057.000 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	409.600 €
in der Ausgabe auf	409.600 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. es werden keine Kredite festgesetzt

18

- 2. es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 226.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital 315 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 50 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Jacobsdorf, den 14.02.2008

Briesen, den 15.02.2008

gez. Dr. Gasche
Ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf 901.500 €
- in der Ausgabe auf 901.500 €
- und

im Vermögenshaushalt

- in der Einnahme auf 161.900 €
- in der Ausgabe auf 161.900 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. es wird keine Kreditaufnahme festgesetzt
- 2. es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 89.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 570 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 317 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtige Teile. In den Haushaltsplan 2008 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital 200 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 50 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Falkenberg, den 15.04.2008

Briesen, den 16.04.2008

gez. Bredow
ehrenamtlicher Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtige Teile. In den Haushaltsplan 2008 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im
Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches
kostenlos abgegeben.